



Wohngebäudeversicherung -

Premium-Schutz

Sonderbedingungen Rohrpaket-Plus*

Stand: 01.2024

Nr.	Kurzbeschreibung	
	Versicherte Gefahren und Schäden	
1	Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks	bis 10.000 EUR
2	Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück - bei Gebäuden älter als 40 Jahre ohne Dichtigkeitsprüfung	bis 5 % der VS
3	Frost- und Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen	bis 25.000 EUR

* Die Leistungen sind nur verkürzt und auszugsweise wiedergegeben.
Rechtsverbindlich ist ausschließlich der Wortlaut in den Versicherungsbedingungen.
VS = Versicherungssumme



Sonderbedingungen Rohrpaket-Plus (Stand 01.2024)

als Ergänzung und auf Grundlage der Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2016)

§ 1	Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks	§ 3	Frost- und Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen
§ 2	Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück		

§ 1 Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VGB 2016 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserableitungsrohren versichert, die außerhalb versicherter Gebäude und außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Versicherungsschutz besteht nur unter den Voraussetzungen, dass vor Schadeneintritt bereits eine Überprüfung der Abwasserleitungen nach den örtlich geltenden Vorschriften durchgeführt wurde. Existiert keine örtliche Regelung, besteht Versicherungsschutz nur, wenn bereits vor Schadeneintritt zumindest eine optische Überprüfung der Abwasserleitungen durchgeführt wurde.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.
5. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
 - a) Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer die Wohngebäudeversicherung innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
 - b) Kündigt der Versicherer ordentlich, so gebührt ihm der Teil des Betrages, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer gemäß Nr. 5 Satz 2 kündigt.

§ 2 Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VGB 2016 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserableitungsrohren (ausgenommen Drainagen) außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück versichert, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
2. Versicherungsschutz besteht für Gebäude ab 40 Jahren (Kalenderjahr minus Baujahr), ohne nachgewiesener Dichtigkeitsprüfung und ohne zwischenzeitlicher Komplettanierung.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
4. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

§ 3 Frost- und Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VGB 2016 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 25.000 EUR begrenzt.